

8979/96

LIMITE

PUBLIC 8

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
Juni 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juni 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- JUNI 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1930. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales - 3. Juni 1996) Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub Richtlinie des Rates über die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen 1935. Tagung des Rates (Fischerei - 10. Juni 1996) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996) (Sprottenfang im Skagerrak und im Kattegat) 1938. Tagung des Rates (Energie - 20. Juni 1996) Verordnung (EG) des Rates über die humanitäre Hilfe Verordnung des Rates über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999	6690/96 6690/1/96 REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) 6690/2/96 REV 2 (s) 7220/2/95 REV 2 7220/3/95 REV 3 (fi,s) PE-CONS 3609/96 + COR 1 (s) 7836/96 7307/1/96 REV 1 7421/1/96 REV 1	54/96, 55/96, 56/96, 57/96, 58/96, 59/96 60/96, 61/96, 62/96 63/96, 64/96, 65/96, 66/96, 67/96 68/96, 69/96, 70/96, 71/96, 72/96, 73/96, 74/96, 75/96, 76/96, 77/96, 78/96, 79/96, 80/96, 81/96, 82/96, 83/96	 Gegenstimmen: UK Enthaltungen: L Gegenstimmen: I Gegenstimmen: D, E

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- JUNI 1996 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 94/807/EG vom 23. November 1994 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994-1998) 1939. Tagung des Rates (Entwicklung - 25./26. März 1996) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur achten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abkürzung "EG") Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen 1940. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 24. - 27. Juni 1996) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie Verordnungen des Rates - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	7781/96 PE-CONS 3610/96 PE-CONS 3611/96 8207/96 8472/96 8473/96 + COR 1 (d)	84/96, 85/96, 86/96 87/96 88/96, 89/96, 90/96	Enthaltungen: F Gegenstimmen: B, D, NL, A

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- JUNI 1996 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnungen des Rates (Fortsetzung) - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 zur Festlegung von Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure Entscheidung des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich zur Verarbeitung bestimmter Gurken Verordnung des Rates über das Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (1996) Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3090/95 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996) Beschluß des Rates über die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie	8474/96 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,p) 8475/96 + COR 1 (d), + COR 2 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p) 4868/1/96 REV 1 10831/95 + COR 1 6699/96 + COR 1 (f), + COR 2 (fi), + COR 3 (s) 8180/96 7844/96 + COR 1 (p) 6713/96 + COR 1 (fi)	91/96, 92/96 93/96, 94/96, 95/96, 96/96, 97/96, 98/96 99/96, 100/96 101/96, 102/96 103/96	Enthaltungen: D, B Gegenstimmen: B, EL Gegenstimmen: IRL, UK

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- JUNI 1996 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	8259/96 + COR 1 (en), + REV 1 (s), + REV 2 (fi)		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen	8121/96		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte	8163/96		Gegenstimmen: F
Richtlinie des Rates zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen und zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG	8213/96 + COR 1 (f,d,i,nl,en,dk,gr,es,p)	104/96, 105/96, 106/96, 107/96, 108/96, 109/96, 110/96	Gegenstimmen: D, E, S
Verordnungen des Rates			
- zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997			
- zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/1997	8239/96		
- zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/1997 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise	8241/96		
- zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1995/1996			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif hinsichtlich Sauerkirschen/Weichseln	8245/96 8166/96 10830/95		Gegenstimmen: D, EL

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN

- JUNI 1996 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN
1941. Tagung des Rates (Telekommunikation - 27. Juni 1996)		
Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1996-1999)	7594/96	111/96, 112/96
Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	8274/96	
Verordnung (EG) des Rates über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit	8422/96	113/96, 114/96, 115/96, 116/96
Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	7714/96	

ERKLÄRUNG 54/96

Zur Form des Rechtsakts

Erklärung des Rates und der Kommission:

"Es obliegt den Organen, unter den in Artikel 189 des EG-Vertrags genannten zwingenden Rechtsakten jeweils den Rechtsakt zu wählen, der für die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik am besten geeignet ist.

Nach Auffassung des Rates und der Kommission ist im vorliegenden Fall eine Richtlinie der Rechtsakt, der für die Umsetzung der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung am besten geeignet ist."

ERKLÄRUNG 55/96

Zur Richtlinie insgesamt

Erklärung der Kommission:

- a) Die Kommission hat vorgeschlagen, daß in Artikel 2 Absätze 1 und 2 die in den Richtlinien über Mindestanforderungen enthaltenen Musterklauseln aufgenommen werden, wonach günstigere Vorschriften erlassen werden können und das allgemeine Schutzniveau nicht zurückgehen darf.

Da es sich bei dem gewählten Rechtsakt um eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Richtlinie handelt, hält die Kommission es für nicht hinreichend, daß die den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auferlegte Verpflichtung nur in der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern ausdrücklich aufgeführt ist.

- b) Zwar ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Sanktionsregelung für Verstöße gegen die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften festzulegen, jedoch müssen diese Sanktionen im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs wirksam, angemessen und abschreckend gestaltet sein.
- c) Die vorliegende Richtlinie müßte ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Hautfarbe, der Religion oder der nationalen Herkunft durchgeführt werden."

ERKLÄRUNG 56/96

Zu Artikel 1

Erklärung des Rates:

"Artikel 1 betrifft den materiellen Inhalt der von den Sozialpartnern geschlossenen Rahmenvereinbarung.

Die Umsetzung des wesentlichen Inhalts der Rahmenvereinbarung auf Gemeinschaftsebene auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien (Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik) wird durch Artikel 2 der Richtlinie geregelt."

ERKLÄRUNG 57/96

Zu den Artikeln 1 und 2

Erklärung des Rates und der Kommission:

"Die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung lassen den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum, wenn sie die Vorschriften über den Elternurlaub und das Fernbleiben von der Arbeit aus Gründen höherer Gewalt auf nationaler Ebene umsetzen."

ERKLÄRUNG 58/96

Zum Anhang

Erklärung des Rates:

"Der Rat nimmt die in diesem Protokoll wiedergegebenen Erläuterungen der Kommission zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 59/96

Zu Paragraph 2 Nummer 8 des Anhangs

Erklärung des Rates und der Kommission:

"In der Rahmenvereinbarung wird festgestellt, daß 'sozialversicherungstechnische Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung von den Mitgliedstaaten entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geprüft und entschieden werden', womit erneut darauf verwiesen wird, daß die Mitgliedstaaten in diesem Bereich zuständig sind."

ERKLÄRUNG 60/96

Zum Richtlinienentwurf insgesamt:

- a) "Die Kommission erklärt, daß sie dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur Erweiterung des Anwendungsbereichs, vorlegen wird."
- b) "Die Kommission erklärt, daß sie dem Rat vor dem 31. Dezember 1997 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die einheitlichen Bedingungen für die Schulung der Berater und die Ausstellung des Nachweises nach Gemeinschaftsmuster vorlegen wird."

ERKLÄRUNG 61/96

Zu Artikel 1

"Der Rat und die Kommission erklären, daß Unternehmen, die Gefahrgut ver- und/oder entladen, nur dann unter diese Richtlinie fallen, wenn sich diese Tätigkeit auf die Beförderungssicherheit auswirkt; somit werden Unternehmen, die das Gefahrgut an seinem endgültigen Bestimmungsort entladen, nicht von dieser Richtlinie erfaßt."

ERKLÄRUNG 62/96

Zu Artikel 4 Absatz 2

- a) "Der Rat und die Kommission erklären, daß im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 die Funktion des Beraters bei der Verteilung der in Anhang A der Richtlinie 94/55/EG genannten gefährlichen Güter ohne weiteres von dem Berater des Unternehmens wahrgenommen werden kann, für das die Verteilung durchgeführt wird."
- b) "Der Rat und die Kommission erklären, daß bei Wahrnehmung der Beraterfunktion durch eine nicht dem Unternehmen angehörende Person gemäß Artikel 4 Absatz 2 diese Person auch einer öffentlichen Stelle auf örtlicher Ebene angehören kann."

ERKLÄRUNG 63/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1

"Hilfen können im Fall von Naturkatastrophen unter Umständen in beschränktem Umfang auch für Bevölkerungsgruppen in Ländern mit hohem Einkommen in Betracht gezogen werden, insbesondere wenn die Behörden des betreffenden Landes die Auffassung vertreten, daß ihre eigenen Maßnahmen vor allem im Hinblick auf die Logistik durch die Gemeinschaftshilfe ergänzt werden können."

ERKLÄRUNG 64/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 2 Buchstabe c

"Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft darf in keinem Fall der Finanzierung militärischer Zwecke einer oder mehrerer Konfliktparteien oder militärischer Aktionen zur Erhaltung oder Förderung des Friedens dienen."

ERKLÄRUNG 65/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b

"Angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz und die Qualität der humanitären Hilfe sicherzustellen, wird sich die Kommission im Rahmen ihrer humanitären Aktion darum bemühen, die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und das Netz der nichtstaatlichen Organisationen der Mitgliedstaaten, die mit ihr in diesem Bereich zusammenarbeiten, auszubauen."

ERKLÄRUNG 66/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 9

"Die Kommission erinnert daran, daß sie Mittel, die ihr von den Mitgliedstaaten gemäß den zuvor von der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarten und möglichst einheitlichen Modalitäten zur Verfügung gestellt werden, im Einklang mit den geltenden Finanzvorschriften verwalten kann."

ERKLÄRUNG 67/96

Erklärung der Kommission

"Um eine Beteiligung der mit der Kommission zusammenarbeitenden Hilfsorganisationen zu gewährleisten, wird die Kommission im Rahmen ihrer humanitären Maßnahmen eine jährliche Informationstagung abhalten, in der die Strategien für das gemeinsame Vorgehen geprüft, Folgemaßnahmen sichergestellt und die Ergebnisse der gemeinsam durchgeführten Maßnahmen bewertet werden sollen. Die Mitgliedstaaten werden über die Schlußfolgerungen dieser Tagung auf dem laufenden gehalten."

ERKLÄRUNG 68/96

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß die Kohärenz zwischen den Freihandelsabkommen mit einem Drittland und der geltenden APS-Regelung sicherzustellen ist."

ERKLÄRUNG 69/96

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, daß die Frage zu prüfen ist, ob das Allgemeine Präferenzschema für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 1. Januar 1997 im gleichen Maße für Kroatien, Bosnien-Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Bundesrepublik Jugoslawien gelten soll."

ERKLÄRUNG 70/96

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß sie im Rahmen der Verhandlungen über die Schaffung von Freihandelszonen mit Partnern, die zur Zeit durch das APS begünstigt werden, vor allem dafür Sorge tragen wird, daß das Ziel der Neutralität der Wirkungen des neuen Schemas eingehalten wird."

ERKLÄRUNG 71/96

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß der Ausdruck 'Marktzugang' in Artikel 9 fünfter Gedankenstrich der Verordnung alle Einfuhrregelungen, einschließlich der Transitregelungen, erfaßt."

ERKLÄRUNG 72/96

Erklärung der Kommission

"Die Kommission sagt angesichts der Empfindlichkeit des Markts für Melonen (KN-Code 0807) zu, daß sie die Einführen dieser Erzeugnisse, die durch das APS begünstigt werden, auf Monatsgrundlage überwachen wird."

ERKLÄRUNG 73/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich begrüßt den Schritt hin zu einem faireren, klareren, auf Zölle gestützten Schema ohne mengenmäßige Beschränkungen, das Bestimmungen enthält, denen zufolge wohlhabendere Empfängerländer aus dem Schema ausscheiden, sobald sie einen höheren Wohlstand erreicht haben. Das Vereinigte Königreich begrüßt ferner die Bestimmungen, die den am wenigsten entwickelten Ländern den zollfreien Zugang zu den von dem Schema erfaßten Erzeugnissen ermöglichen. Aus diesen Gründen stimmt das Vereinigte Königreich für das Schema. Seines Erachtens hat die Gemeinschaft jedoch wie bereits bei dem Schema für gewerbliche Waren die Gelegenheit versäumt, ein viel einfacheres und liberaleres Schema zu schaffen."

ERKLÄRUNG 74/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs ist es weder wünschenswert noch durchführbar, die Gewährung besonderer Handelsanreize oder die Verhängung von Handelssanktionen unmittelbar mit der Anwendung der Genfer oder der IAO-Übereinkommen zu verknüpfen. Die Frage der Verknüpfung von handelspolitischen Maßnahmen und Arbeitsnormen wird in der IAO und der OECD umfassend behandelt. Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, daß durch die vorliegende Verordnung keineswegs eine derartige Verknüpfung - unabhängig von diesen Beratungen auf breiterer Grundlage - hergestellt wird, und daß die Gemeinschaft daher das Ergebnis dieser Beratungen abwarten muß, bevor sie Maßnahmen nach dem APS in Betracht zieht."

ERKLÄRUNG 75/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich stellt fest, daß die Verweise in dieser Verordnung auf bestimmte Genfer und IAO-Übereinkommen keine Zuständigkeit der Gemeinschaft für die in diesen Übereinkommen geregelten Fragen begründen."

Die niederländische Delegation schloß sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 76/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich hegt Bedenken hinsichtlich einer Reihe von Ausnahmen in den auf die Andenländer und die zentralamerikanischen Länder ausgedehnten Sonderschemen. Insbesondere bedauert das Vereinigte Königreich, daß Warmwassergarnelen nicht die Zollfreiheit zurückerhalten, die für sie bis 1995 bestand. Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs sollte es möglich sein, die derzeitigen Mengenvorgaben für den Präferenzhandel mit Thunfischkonserven im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage weiterzuentwickeln."

ERKLÄRUNG 77/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich ist sich der Bedeutung bewußt, die die Andenländer und die zentralamerikanischen Länder Sonderschemen als Beitrag zu ihrem Kampf gegen den Drogenhandel beimessen. Daher vertritt das Vereinigte Königreich die Auffassung, daß die strenge Überwachung der Wirksamkeit dieser Schemen besonders wichtig ist; das gilt auch für die Frage, inwieweit sie den Anbau von Alternativerzeugnissen fördern. Gleichzeitig ist es nach Auffassung des Vereinigten Königreichs wesentlich, dafür zu sorgen, daß die Kohärenz der Sonderschemen mit dem allgemeinen Ansatz der EU in Drogenfragen gewahrt bleibt. Daher begrüßt das Vereinigte Königreich die bei den Beratungen im Rahmen der Gruppe "APS" bekundete Bereitschaft der Kommission, diesen Aspekten Rechnung zu tragen, sobald sie von einem Mitgliedstaat im Ausschuß für die Allgemeinen Präferenzen zur Sprache gebracht werden."

Die niederländische Delegation schloß sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 78/96

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich nimmt zur Kenntnis, daß das neue Allgemeine Präferenzschema für landwirtschaftliche Erzeugnisse frühestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft treten wird, und vertritt die Auffassung, daß bei künftigen Überprüfungen des APS-Schemas diesem Beispiel gefolgt werden sollte."

Die niederländische Delegation schloß sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 79/96

Erklärung der französischen Delegation

"Im Zusammenhang mit dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Jahresbericht der Kommission nimmt Frankreich zur Kenntnis, daß die Kommission zusagt, eine Bilanz des Anbaus von Alternativerzeugnissen anstelle von Anpflanzungen, die der Drogenherstellung dienen, sowie der Auswirkungen auf die Entwicklung der Ausfuhren in die Gemeinschaft zu ziehen. Frankreich legt großen Wert darauf, daß bei der Gewährung des APS (Drogen) die Bemühungen der betreffenden Länder bei der Bekämpfung des Drogenhandels streng kontrolliert werden."

Die griechische Delegation schloß sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 80/96

Erklärung der französischen Delegation

"Frankreich nimmt zur Kenntnis, daß sich die Kommission verpflichtet, die Einfuhren von Melonen, die durch die Sonderregelung begünstigt werden, auf Monatsgrundlage zu überwachen. In Anbetracht der großen Empfindlichkeit dieses Erzeugnisses für die überseeischen Departements ersucht Frankreich die Kommission, unbedingt zu berücksichtigen, daß die Entwicklung des Anbaus alternativer Erzeugnisse in den Gebieten in äußerster Randlage unterstützt werden muß."

ERKLÄRUNG 81/96

Erklärung der französischen Delegation

"Frankreich weist auf die Empfindlichkeit des europäischen Thunfischsektors (Erzeugung und Verarbeitung) hin. Frankreich ersucht die Kommission, die Entwicklung dieses Sektors insbesondere im Lichte der Auswirkungen des APS (Drogen) auf den Sektor aufmerksam zu beobachten. In diesem Zusammenhang ersucht Frankreich die Kommission, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung dieses Sektors zu fördern und einer Verschlechterung der Lage entgegenzuwirken."

ERKLÄRUNG 82/96

Erklärung der französischen Delegation

"In dem Bemühen um Wirksamkeit der Handels- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft erinnert Frankreich daran, daß Frankreich großen Wert darauf legt, daß sichergestellt wird, daß die den Drittländern im Rahmen des APS gewährten Zugeständnisse und die im Rahmen der von der Gemeinschaft geschlossenen Handelsabkommen gewährten Zugeständnisse kohärent sind."

ERKLÄRUNG 83/96

Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark begrüßt den Schritt hin zu einem faireren, klareren, auf Zölle gestützten Schema ohne mengenmäßige Beschränkungen, das Bestimmungen enthält, denen zufolge wohlhabendere Empfängerländer aus dem Schema ausscheiden, sobald sie einen höheren Wohlstand erreicht haben. Dänemark begrüßt ferner die Bestimmungen, die den am wenigsten entwickelten Ländern den zollfreien Zugang zu den von dem Schema erfaßten Erzeugnissen ermöglichen. Nach Auffassung Dänemarks hat die Gemeinschaft jedoch wie bereits bei dem Schema für gewerbliche Waren die Gelegenheit versäumt, ein viel einfacheres und liberaleres Schema zu schaffen."

Die niederländische Delegation schloß sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 84/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU DEN ARTIKELN 3 UND 4

"In bezug auf die Erstellung einer Positivliste für Aromastoffe, die zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden können, wird die Kommission ein Verzeichnis von Aromastoffen und eine endgültige Positivliste veröffentlichen. Die Kommission hat nicht die Absicht, vorläufige oder unvollständige Positivlisten zu veröffentlichen.

Die Kommission erklärt, daß Aromastoffe, die aufgrund der Evaluierung gemäß Artikel 4 nicht in das Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 aufgenommen werden konnten, in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden dürfen."

ERKLÄRUNG 85/96

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission bedauert, daß der Rat für die Durchführungsmaßnahmen, die in einem unter Artikel 100 a fallenden Bereich vorgesehen sind, entgegen der gemäß der Erklärung im Anhang zur Einheitlichen Akte eingegangenen Verpflichtung, dem Verfahren des Beratenden Ausschusses im Bereich des Binnenmarktes einen maßgeblichen Platz einzuräumen, nicht das Verfahren des Beratenden Ausschusses gewählt hat. Im übrigen garantiert das vom Rat gewählte 'contre-filet'-Verfahren des Regelungsausschusses im vorliegenden Fall nicht, daß in jedem Fall ein Beschluß gefaßt wird."

ERKLÄRUNG 86/96

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

"Aufgrund der Erklärungen der Europäischen Kommission im Binnenmarktrat am 23. November 1995 geht die deutsche Delegation davon aus, daß Aromastoffe, die auf gentechnischem Wege hergestellt worden sind, vor ihrem ersten Inverkehrbringen vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß zu bewerten sind."

ERKLÄRUNG 87/96

"Der Rat und die Kommission erkennen an, daß es ausnahmsweise notwendig ist, die durch die Verordnung des Rates 1571/93 in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung 1883/78 aufgenommene Ausnahme ein letztes Mal für 1996 zu verlängern."

ERKLÄRUNG 88/96

Zur Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 (insbesondere Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a)

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 (Bezeichnung der Weine und der Traubenmoste) dahin gehend revidiert werden sollten, daß vorgeschrieben wird, daß die Angaben über die Gegebenheiten für den Anbau eines Weines, einschließlich der etwaigen Angabe der verwendeten Rebsorten, außerhalb des Etiketts mit den obligatorischen Angaben und außerhalb von dessen Sichtbereich angebracht werden müssen."

ERKLÄRUNG 89/96

Zur Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92
(Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b)

"Angesichts der auf einigen Schaumweinemärkten aufgetretenen Störungen durch das Angebot von Erzeugnissen, die der Definition für Schaumwein nicht entsprechen, deren Aufmachung den Verbraucher aber irreführen kann, sagt die Kommission zu, daß sie gemäß der Neuregelung nach Artikel 10 Absatz 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 dem Verwaltungsausschuß für Wein so bald wie möglich einen entsprechenden Verordnungsvorschlag zur Prüfung vorlegen wird."

ERKLÄRUNG 90/96

Zu den Bezeichnungsverordnungen insgesamt

"Der Rat ist der Auffassung, daß die fakultative Angabe des Alkoholgehalts zusätzlich zur geltenden obligatorischen Angabe (Volumenprozent Alkohol) für den Verbraucher von Interesse sein könnte, wenn ein derartiges System gemeinschaftsweit für alle alkoholhaltigen Getränke harmonisiert würde."

Die Dienststellen der Kommission werden diese Möglichkeit einer eingehenden Prüfung unterziehen."

ERKLÄRUNG 91/96

"Die deutsche Delegation legt Wert darauf, daß im Interesse der Entlastung der zur Auskunft verpflichteten Wirtschaftsbeteiligten und im Interesse der knappen öffentlichen Ressourcen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten nachstehende Einschränkungen der Agrarstatistik geprüft und auf die Agrarstatistik angewendet werden:

- die Erhebungen über die Schweinebestände von drei auf zwei im Jahr reduzieren,
- einige Erhebungstermine der Viehzählungen aus Rationalisierungsgründen im Jahresverlauf verlegen sowie
- in der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe den Erhebungsteil "landwirtschaftliche Maschinen" streichen, um sich auf prioritäre Bereiche zu konzentrieren."

ERKLÄRUNG 92/96

"Die Kommission stimmt uneingeschränkt der Auffassung zu, daß der Aufwand für die Erhebung von Statistiken auf das mit den Erfordernissen der Marktverwaltung zu vereinbarende Mindestmaß beschränkt werden sollte.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die in dem deutschen Memorandum (Schreiben des deutschen Landwirtschaftsministers vom 13. Mai 1996) angesprochenen Punkte in den geeigneten Gremien zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 93/96

Zu Artikel 2

"Die französische Delegation ist der Auffassung, daß

- die (in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene) Entscheidung über die IEDFM vom Rat einstimmig gefaßt werden muß, da sie das System der Eigenmittel unmittelbar berührt,
- für den Fall, daß Ende 1997 über die Aufteilung der IEDFM entschieden werden sollte, bei der Verabschiedung des nächsten Finanzpakets Vorkehrungen vorgesehen werden müssen, die deren mechanischen Effekt auf das BSP als Bemessungsgrundlage korrigieren."

ERKLÄRUNG 94/96

Zu Artikel 2 Absatz 2

"Der Rat stellt fest, daß Artikel 2 Absatz 2 bis zum Ende des Zeitraums, der von der derzeit geltenden finanziellen Vorausschau erfaßt wird, keinerlei Auswirkungen auf das System der Eigenmittel haben wird. Der Rat wird bei der Prüfung der Berichte der Kommission, auf die in Artikel 10 des Beschlusses vom 31. Oktober 1994 betreffend die Eigenmittel Bezug genommen wird, dieser Verordnung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 95/96

Zu Artikel 3

"Die Kommission akzeptiert die für die Mitgliedstaaten beantragten Ausnahmeregelungen bei der Datenübermittlung gemäß Anhang B. Sie wünscht jedoch, daß die Mitgliedstaaten sich nach Kräften bemühen, die Übermittlungsfristen einzuhalten und den Inhalt der Tabellen 1 und 2 bereitzustellen, da dies für die Messung der Konvergenz und die Ermittlung der Eigenmittel unbedingt erforderlich ist. Die Kommission wird bemüht sein, die Mitgliedsländer zu unterstützen, damit sie die Verpflichtungen nach Artikel 3 erfüllen können."

ERKLÄRUNG 96/96

Zu Artikel 3

"Die deutsche Delegation hat unter Bezugnahme auf die von der Kommission abgegebene Erklärung (s. Erklärung 95/96) erklärt, daß die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Eine finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftshaushalt für die Durchführung dieser Verordnung sei damit nicht vereinbar."

ERKLÄRUNG 97/96

Zu Artikel 7 Absatz 3

"Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr während des Übergangszeitraums die nach dem ESVG - 2. Auflage - erstellten Konten und Tabellen innerhalb derselben Fristen zu übermitteln, die in Anhang B vorgesehen sind. Dadurch kann sie allen Gemeinschaftsorganen die für die Überwachung der Wirtschaftspolitiken und für die Messung der Konvergenz erforderlichen Statistiken zur Verfügung stellen."

ERKLÄRUNG 98/96

Zu Artikel 8 Absatz 1

"Die Kommission bedauert, daß diese Bestimmung dazu führt, daß die Ermittlung des für Haushalts- und Eigenmittelzwecke der Gemeinschaft zu berücksichtigenden BSP weiterhin auf der Grundlage der sich aus der Anwendung des ESVG, 2. Auflage, ergebenden volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfolgt, solange der Beschluß 94/728/EG über die Eigenmittel in Kraft ist, während die Ermittlung des BSP anhand des ESVG 95 erschöpfender und zuverlässiger wäre."

Die portugiesische und die luxemburgische Delegation schlossen sich der Erklärung der Kommission an.

ERKLÄRUNG 99/96

Zu Artikel 8 Absatz 1

"Die Kommission verweist auf ihre Zusage bei der Annahme des 'Eigenmittel'-Beschlusses am 31. Oktober 1994, die in Artikel 10 dieses Beschlusses genannten Berichte rechtzeitig vorzulegen, so daß diese in den Erörterungen des Rates über den 'Eigenmittel'-Beschuß berücksichtigt werden können (vgl. Dok. 5646/1/94 REV 1, Erklärung Nr. 9 + COR 1)."

ERKLÄRUNG 100/96

Zu Artikel 8 Absatz 3

"Im Rahmen des in Artikel 8 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Beschlusses über die Methode zur Anwendung des ESVG, 2. Auflage, wird sich die Kommission unter Beachtung des Beschlusses 87/373/EWG des Rates ("Komitologie") ⁽¹⁾ innerhalb der in Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Frist um einen Konsens der verschiedenen im BSP-Ausschuß vertretenen Delegationen bemühen."

(1) ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987.

ERKLÄRUNG 101/96

"Der Rat und die Kommission weisen auf die besonderen Umstände des Transfers von 4.000 t Rotbarsch von Grönland auf die Europäische Union hin, der außerhalb des Fischereiprotokolls mit Grönland vorgenommen wurde, um auf der NEAFC-Sondersitzung vom 19. bis 21. März 1996 zu einer Einigung über die Bewirtschaftung der Rotbarschbestände (oceanic-type) beizutragen. Die interne Aufteilung dieser 4.000 t Rotbarsch innerhalb der Europäischen Union berührt in keiner Weise die relative Stabilität der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiprotokolls mit Grönland."

ERKLÄRUNG 102/96

"Die irische Delegation legt Wert darauf, ihre äußerste Unzufriedenheit mit der vom Rat beschlossenen Aufteilung der Rotbarschquote im NEAFC-Bereich Ausdruck zu geben. Die irische Delegation ist davon überzeugt, daß diese Aufteilung nicht den in der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3760/92 vom 20. Dezember 1992 festgelegten Verteilungsgrundsätzen entspricht. Die irische Delegation behält sich vor, weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit in Erwägung zu ziehen."

ERKLÄRUNG 103/96

"Die deutsche Delegation ist der Auffassung, daß der Beschluß des Rates über die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auch auf Artikel 113 EG-Vertrag zu stützen ist, da die Einrichtung einer Datenbank über Marktzugangshemmnisse, auf die europäische Unternehmen in Drittländern stoßen, eine Maßnahme der Handelspolitik ist und daher nicht von Artikel 130 EG-Vertrag gedeckt ist."

ERKLÄRUNG 104/96

Zu Anhang I Kapitel I Nummer 1 Buchstabe e (Gebühren für Geflügel)

"Der Rat ersucht die Kommission, die Durchführung der Richtlinie 71/118/EWG, insbesondere der in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen, durch die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten eingehend zu überprüfen⁽²⁾, damit der Bericht gemäß Artikel 7 Buchstabe E der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich etwaiger Konsequenzen, die aus der Durchführung der genannten Richtlinie in Bezug auf die Höhe der zu erhebenden Gebühren im Hinblick auf eine einheitliche Überwachung der Durchführung zu ziehen sind, ergänzt werden kann."

ERKLÄRUNG 105/96

Zu Anhang A Kapitel III Abschnitt I Nummer 1

Erklärung der französischen Delegation:

"In Bezug auf die Gebühr für Fischereierzeugnisse des Kapitels I der Richtlinie 91/493/EWG geht die französische Delegation davon aus, daß die in Anhang I Kapitel III Abschnitt I Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG vorgesehene Gebühr in folgenden Fällen nicht erhoben wird:

- i) wenn ein Fischer an den Einzelhändler oder Verbraucher auf dem Markt eine Menge verkauft oder unmittelbar abgibt, die die Menge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische nicht übersteigt;
- ii) im Falle der in der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 vorgesehenen endgültigen Rücknahme im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation."

(2) Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem Rat vor dem 1.1.1998 vorzulegen.

ERKLÄRUNG 106/96

Erklärung der spanischen Delegation zur Stimmabgabe

"Bei der Finanzierung der tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen handelt es sich ganz offensichtlich um eine Frage wirtschaftlicher und steuerlicher Art, die in engem Zusammenhang mit dem Steuersystem jedes Mitgliedstaates steht.

Solange die indirekte und die direkte Besteuerung nicht harmonisiert sind, erscheint es deshalb nicht angemessen, die entsprechenden Gebühren im Wege der vorliegenden Richtlinie zu harmonisieren.

Die spanische Delegation ist demnach der Ansicht, daß die für die tierärztlichen Untersuchungen und Kontrollen von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorgesehene Harmonisierung der Gebühren deshalb durchgeführt wird, weil sie für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes für notwendig gehalten wird und daß daher bei der Annahme dieser Richtlinie das in Artikel 99 des EG-Vertrags vorgesehene Verfahren zur Annahme der Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist, nicht eingehalten wurde."

ERKLÄRUNG 107/96

Weitere Erklärungen

"Die österreichische Delegation geht bei ihrer Zustimmung zu diesem Text davon aus, daß die Mitgliedstaaten in jedem Fall bei der Festlegung von Veterinärkontrollgebühren den Grundsatz der realen Kostendeckung anwenden können und in diesem Sinn Abweichungen von den in den Gemeinschaftstexten vorgesehenen Pauschalsätzen möglich sind."

ERKLÄRUNG 108/96

Weitere Erklärungen

"Die Kommission bestätigt, daß diese Möglichkeit in Artikel 5 Absatz 3 vorgesehen ist."

ERKLÄRUNG 109/96

Weitere Erklärungen

"Die Kommission wird den Antrag der italienischen Delegation wohlwollend prüfen, bei der Aushandlung der Gleichstellungsabkommen mit den MOEL Italiens Defizit an lebenden Tieren Rechnung zu tragen, damit eine Senkung der Kosten für die Kontrolle der Einfuhren von lebenden Tieren mit Ursprung in diesen Ländern erreicht werden kann."

ERKLÄRUNG 110/96

Erklärung der finnischen Delegation

"In Anbetracht der besonderen geographischen und strukturellen Bedingungen in Finnland muß geprüft werden, ob Finnland alternative Verfahren zur Erhebung der Gebühren für Fischereierzeugnisse ab 1. Juli 1999 anwenden kann. Diese Prüfung müßte im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen und der Änderung der Richtlinie 91/496/EWG gemäß Artikel 3 erfolgen."

ERKLÄRUNG 111/96

Zu Anhang II

"Der Rat nimmt folgendes zur Kenntnis:

Die Kommission wird weiterhin Rückstellungen für die Stilllegung vornehmen, wie sie dies bereits in früheren Jahren bei der Festlegung der Gebühren für Bestrahlungsdienstleistungen getan hat. Derartige Rückstellungen ergänzen die bisherigen Rückstellungen und werden zu gegebener Zeit verwendet.

Die Kommission wird darüber hinaus die Frage der Stilllegung des HFR prüfen und dem Rat vor Ende 1996 einen entsprechenden Bericht vorlegen."

ERKLÄRUNG 112/96

Zu Anhang II

"Der Rat nimmt folgendes zur Kenntnis:

Die Kommission bestätigt, daß die Formulierung "Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen" so zu verstehen ist, daß der HFR auf der Grundlage einer angemessenen Finanzierung zu der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme beitragen kann, und zwar unabhängig davon, ob dies nun im Zusammenhang mit den Rahmenprogrammen geschieht oder nicht. Diese Beteiligung findet entweder auf Wettbewerbsgrundlage statt oder durch den Verkauf von Bestrahlungsdienstleistungen, die für GFS-Einrichtungen bei der Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten erbracht werden."

ERKLÄRUNG 113/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 9 Absatz 2

"Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme wird die Kommission auch weiterhin um eine Diversifizierung der Partner bemüht sein, die mit ihr zusammenarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die neuen NRO, wobei die Notwendigkeit berücksichtigt wird, Effizienz und Qualität der Hilfe zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG 114/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 21

"Der Rat und die Kommission kommen überein, daß die Höhe des von der Gemeinschaft nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen zu leistenden Beitrags zur gleichen Zeit festgelegt wird wie die Höhe der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge, und zwar gemeinsam vom Rat im Namen der Gemeinschaft und von den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten in ihrem eigenen Namen. Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat zusammen mit ihrem Vorschlag einen Entwurf zur Aufteilung des Gesamtbetrags auf die Mitgliedstaaten vorlegen."

ERKLÄRUNG 115/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a

"Für die Berücksichtigung etwaiger im Rahmen des schriftlichen Verfahrens vorgebrachter Einwände werden die Einzelheiten und die Zahl der Mitgliedstaaten in der Geschäftsordnung des Ausschusses festgelegt."

ERKLÄRUNG 116/96

"Die italienische Delegation stimmt zwar dem vorgenannten Verordnungsentwurf zu, möchte jedoch betonen, daß bei der Verwaltung der in den Geltungsbereich des Artikels 11 fallenden Maßnahmen Kriterien zugrunde gelegt werden sollten, die ein Höchstmaß an Flexibilität bieten; dies bedeutet, daß bei der Verwaltung in diesem Zusammenhang auch den für das ordnungsgemäße Funktionieren der Marktorganisationen erforderlichen Bedingungen, insbesondere im Falle einiger Sektoren, in denen den Entwicklungsländern bereits zahlreiche bedeutende Zollzugeständnisse gewährt worden sind, Rechnung getragen wird."
